

Satzung über die Eignungsfeststellung für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

vom 13. Juni 008

Aufgrund von Art. 44 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006, GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK (BayHSchG) und der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 2. November 2007, GVBl S. 731, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg folgende Satzung zur Eignungsfeststellung:

§ 1

Zweck der Eignungsfeststellung

- (1) Die Aufnahme des Studiums im konsekutiven Masterstudiengang Architektur (Architektur und Kontext) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg setzt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Masterstudiengang Architektur den Nachweis der besonderen Eignung nach Maßgabe dieser Satzung voraus.
- (2) In dem Eignungsfeststellungsverfahren sollen die Bewerber nachweisen, dass sie die für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur erforderliche besondere Eignung besitzen.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus zwei vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur bestellten Professorinnen oder Professoren und dem bestellten Vorsitzenden der Prüfungskommission Masterstudiengang zusammensetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Auswahlkommission bestellt gegebenenfalls im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens erforderliche weitere Mitglieder als Prüfer.

§ 3 Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung wird halbjährlich für das jeweils kommende Semester durch die Auswahlkommission durchgeführt.
- (2) Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus der Auswertung der vorgelegten schriftlichen Unterlagen und bei Bedarf aus einem zusätzlichen Auswahlgespräch. Der Termin für eventuell notwendige zusätzliche Auswahlgespräche wird mindestens drei Wochen zuvor den Bewerbern und Bewerberinnen mitgeteilt.
- (3) Der Studienzulassungsantrag für ein Sommer-/Wintersemester muss mit den vom Studienamt zur Verfügung gestellten Anmeldeunterlagen und in dem von diesem vorgegebenen Modus innerhalb des von der Hochschule festgelegten Bewerbungszeitraumes bei der Hochschule Regensburg gestellt werden.
- (4) Dem Antrag sind zusätzlich zu den im Informationsblatt zur Bewerbung für den Masterstudiengang Architektur geforderten allgemeinen Unterlagen beizufügen:
 - a) eine schriftliche Begründung für die Wahl des konsekutiven Masterstudiengang Architektur (Architektur und Kontext) an der Hochschule Regensburg (max. 2 DIN A4-Seiten).
 - b) eine Mappe im Format DIN A3 mit dem aussagefähigen Portfolio des Bewerbers oder der Bewerberin aus dem vorangegangenen Studium. Aussagefähig sind alle Unterlagen im Rahmen von Studienarbeiten oder aus der Teilnahme an Wettbewerbsverfahren und nachgewiesener Leistungen aus praktischer Tätigkeit. Die Mappe sollte nicht mehr als zehn Blätter umfassen.
- (5) Bei Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften finden die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 4 Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Alle Bewerber und Bewerberinnen, die sich gemäß § 3 Abs. 3 für die Studienzulassung ordnungsgemäß beworben haben und die allgemeinen Qualifikationsbedingungen entsprechend § 4 SPO grundsätzlich erfüllen, werden zur Eignungsprüfung zugelassen.
- (2) Die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) zum Nachteilsausgleich finden in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus einer Auswertung der vorgelegten schriftlichen Unterlagen und gegebenenfalls einem Gespräch zur Klärung der besonderen Eignung. Das Portfolio des Bewerbers oder der Bewerberin wird nach den in der SPO festgelegten Kriterien entwerferische Begabung, konstruktive Kompetenz und kontextuelle Sensibilität bewertet.

Die Gesamtbewertung erfolgt an Hand einer Punkteskala von 0-70 Punkte. Jedes Kriterium (Entwurf, Konstruktion, Kontext) wird mit maximal 20 Punkten bewertet. Hinzu kommt eine Bewertung der Motivation auf Grund von § 3 Abs. 4 Nr. 1 mit maximal zehn Punkten.

Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens ist das Erreichen von 40 Punkten.

- (2) Die besondere Eignung gilt als nachgewiesen, wenn
 - a) die Prüfungsnote des berechtigenden Hochschulabschlusses 2,5 oder besser ist oder einem ECTS-Grade von mindestens C entspricht und
 - b) das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 Abs. 1 bestanden wurde.

§ 6

Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Eignungsfeststellung, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, sowie die Bewertungen nach § 5 Abs. 1 durch die Mitglieder der Auswahlkommission ersichtlich sein müssen.

§ 7

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur wird durch schriftlichen Bescheid des Studienamtes mitgeteilt.

§ 8

Geltungsdauer und Wiederholung

- (1) Die Feststellung der besonderen Eignung gilt nur für den dem Eignungsfeststellungsverfahren folgenden Immatrikulationstermin.
- (2) Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten, Ergänzende Bestimmungen

Die Satzung tritt mit am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Regensburg vom 5. Juni 2008 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Regensburg.

Regensburg, 13.06.2008

Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Die Satzung wurde am 13.06.2008 in der Hochschule Regensburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.06.2008 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist somit der 13.06.2008.